

In entsprechenden Antwortschreiben der BRD-Organe auf Auslieferungersuchen der DDR wird jedoch eine Auslieferung der Täter abgelehnt und unter Bezugnahme auf § 9 der Strafprozeßordnung der BRD darauf verwiesen, daß ihre Zuständigkeit durch den Gerichtsstand des Ergreifungsortes gegeben sei, wobei dieser als dem Gerichtsstand des Tatortes gleichwertig behandelt wird. Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen handelt es sich beim Gerichtsstand des Ergreifungsortes jedoch ausschließlich um eine innerstaatliche Regelungsmöglichkeit gerichtlicher Zuständigkeit, keinesfalls aber um eine Regelung im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr, die eine Ablehnung der Auslieferung von Mördern rechtfertigt.

Die Anwendung dieser Strafprozeßrechtsnorm durch die BRD behindert nicht nur eine wirksame und gerechte Strafverfolgung, sondern negiert die gegenseitigen Rechte und Interessen von Staaten bei der Verfolgung solcher Verbrechen gegen das menschliche Leben. Sie widerspricht auch dem Artikel 7 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972, wonach sich die vertragsschließenden Seiten verpflichten, die Zusammenarbeit unter anderem auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs zu fördern.⁵

Bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages wurde diesem Grundsatz seitens der DDR in der Praxis konsequent Rechnung getragen. Das wird am Beispiel der Auslieferung des Angehörigen der Bundeswehr [REDACTED] an die BRD deutlich, der am 31. 10. 1972 seine Ehefrau getötet hatte und zum Zwecke, sich der Strafverfolgung zu entziehen, in die

⁵ Vgl. Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972